

Vorläufige Geschäftsordnung

Antragsteller*in: Landesvorstand
Tagesordnungspunkt: 2.e Bestätigung der Geschäftsordnung

Antragstext

Vorläufige Geschäftsordnung

der Landesdelegiertenkonferenz am 13. April 2024 in Erfurt

zur Aufstellung der SPD-Landesliste für die Wahlen zum 8. Thüringer Landtag

1. Stimmberechtigte Mitglieder der Landesdelegiertenkonferenz zur Aufstellung der Landesliste für die Wahlen zum 8. Thüringer Landtag sind die von den Kreisverbänden gewählten Delegierten nach Maßgabe des vom Landesvorstand beschlossenen Delegiertenschlüssels und unter Einhaltung des Wahlgesetzes.
2. Die Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit werden durch die Mandatsprüfungskommission festgestellt.

Mit beratender Stimme nehmen an der Delegiertenkonferenz teil:

- Mitglieder des Landesparteirates Thüringen
- Thüringer SPD-Ministerinnen und -Minister
- Thüringer Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion
- Thüringer Mitglieder der SPD-Landtagsfraktion
- Mitglieder der Landesschiedskommission und Landeskontrollkommission
- die Vorsitzenden der auf Landesebene wirkenden Arbeitsgemeinschaften
- die Landesgeschäftsführerin
- geladene Gäste und Referentinnen und Referenten

An der Landesdelegiertenkonferenz nehmen mit beratender Stimme ebenfalls die Mitglieder des Landesvorstandes teil, sofern sie nicht stimmberechtigte Delegierte sind.

3. Die Delegiertenkonferenz wählt einen Versammlungsleiter oder

25 Versammlungsleiterin und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer
26 sowie zwei Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Mitunterzeichnung der
27 Niederschrift.

28 Die Delegiertenkonferenz bestimmt eine Vertrauensperson und eine
29 stellvertretende Vertrauensperson, die unter Einhaltung der Vorgaben des THÜRLWG
30 berechtigt sind, Erklärungen gegenüber dem Landeswahlleiter abzugeben. Zudem
31 werden diese Personen zur Abgabe der gemäß THÜRLWG erforderlichen Versicherungen
32 an Eides Statt bestimmt.

33 4. Grundlage der Wahlhandlung ist die vom Landesvorstand am 10.04.2024
34 beschlossene Vorschlagsliste. Die Liste hat die durch das
35 Organisationsstatut der Partei vorgeschriebene Quote zur
36 Geschlechtergerechtigkeit zu berücksichtigen.

37 Weitere Personalvorschläge können von stimmberechtigten Delegierten bis 30
38 Minuten nach Konstituierung der Landesdelegiertenkonferenz eingebracht werden.

39 Personalvorschläge müssen jeweils den Listenplatz angeben, auf den sie sich
40 beziehen. Unterlegene Bewerberinnen und Bewerber sind zur Kandidatur auf
41 niedrigeren Listenplätzen zuzulassen, soweit dies mit der durch das
42 Organisationsstatut der Partei vorgeschriebenen Quote zur
43 Geschlechtergerechtigkeit vereinbar ist. Die weitere Kandidatur unterlegener
44 Bewerberinnen oder Bewerber ist der Versammlungsleitung nach Bekanntgabe des
45 Wahlergebnisses unverzüglich anzuzeigen.

46 5. Kandidatinnen und Kandidaten haben das Recht sich und ihr Programm
47 vorzustellen. Es wird empfohlen auf eine Kandidatenvorstellung zu
48 verzichten, wenn für den betreffenden Listenplatz keine Gegenkandidatur
49 vorliegt.

50 Davon bleibt das grundsätzliche Recht der Kandidatin oder des Kandidaten auf
51 Vorstellung nach Punkt 5 Satz 1 unberührt.

52 Die Redezeit für Diskussionsbeiträge beträgt drei Minuten. Die Diskussionsredner
53 und -rednerinnen erhalten das Wort quotiert in der Reihenfolge ihrer Meldungen.
54 Die Wortmeldungen sind schriftlich einzureichen. Gästen kann Rederecht gewährt
55 werden.

56 6. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet
57 werden. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhalten außerhalb der
58 Reihenfolge der Diskussionsredner und -rednerinnen das Wort. Die
59 Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem je ein
60 Redner bzw. eine Rednerin für und gegen den Antrag gesprochen hat.

61 Persönliche Anmerkungen sind nur am Schluss der Debatte zulässig.

62 7. Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen während einer Rede oder eines
63 Debattenbeitrags sollen kurz und präzise sein und von einem Saalmikrofon
64 gestellt werden, wenn der Redner oder die Rednerin dies zugelassen hat.
65 Die Versammlungsleitung kann im Anschluss an einen Debattenbeitrag eine
66 Zwischenbemerkung von höchstens zwei Minuten zulassen, auf die der Redner
67 oder die Rednerin kurz antworten darf.

68 8. Die Wahlen zur Aufstellung der Kandidatenliste zur Landtagswahl erfolgen
69 geheim, mittels verdeckter Stimmzettel, beginnend mit dem
70 Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin. Für jeden Listenplatz
71 erfolgt eine Einzelwahl nach § 7 Wahlordnung. Die Einzelwahlen können auf
72 einem Stimmzettel verbunden werden, soweit Kampfkandidaturen nicht
73 vorliegen (verbundene Einzelwahl).

74 Kandidiert für einen Listenplatz nur ein Bewerber oder eine Bewerberin, so kann
75 der Stimmzettel insoweit mit »Ja«, »Nein« oder »Enthaltung« gekennzeichnet
76 werden. Kandidieren für einen Listenplatz mehrere Bewerberinnen oder Bewerber,
77 so muss auf dem Stimmzettel entweder ein Bewerber oder eine Bewerberin mit »Ja«,
78 oder eine »Enthaltung« hinsichtlich dieses Listenplatzes gekennzeichnet werden.

79 Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen,
80 gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat oder keine Kandidatin die
81 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang
82 statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Endgültig nicht gewählt ist,
83 wer im ersten oder zweiten Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich
84 vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter
85 Stimmgleichheit entscheidet das Los.

86 9. Die Aufstellung der Liste der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt
87 durchgängig alternierend; eine Frau, ein Mann, beginnend mit dem
88 Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin.

89 10. Über die Versammlung ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit
90 der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Delegierten und
91 den Ergebnissen der Abstimmungen zu fertigen. Sie ist vom Leiter bzw. der
92 Leiterin der Versammlung, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und
93 den beiden Mitunterzeichnern zu unterzeichnen.

94 11. Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die
95 Landesdelegiertenkonferenz in Kraft.